

3) die Voraussetzung eines den öffentlichen Blättern daraus erwachsenden Vortheils mindestens für eine große Anzahl derselben nicht eingetreten ist,

so kommt man ohne Weiteres zu dem Schlusse, daß jene Bestimmungen ferner nicht aufrecht zu erhalten sind.

Es sind nun allerdings von Seiten des Herrn Regierungscommissars sowohl, als auch von einzelnen Mitgliedern der ersten Kammer an sich nicht unwichtige Bedenken dagegen erhoben worden, die der Ausschuss in pflichtmäßige Erwägung gezogen hat.

Es sei, hat man gesagt, an sich nicht rathsam, einen Theil eines Gesetzes kurz nach dem Erscheinen desselben wieder aufzuheben, zumal aber dann, wenn diese Aufhebung vielleicht kurz vor dem Zeitpunkte einzutreten hätte, wo ohnedies in Folge neuer Einrichtungen die Beschwerdebegründe sich erlebigen würden. Und dieser Fall stehe für den fraglichen Paragraphen mit der beabsichtigten Umgestaltung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden in Aussicht. Hierzu kämen die bedenklichen Folgen des Wegfalls der Bestimmungen in § 12, daß durch die für obrigkeitliche Bekanntmachungen hernach zu bezahlenden Insertionskosten der Verwaltungsaufwand sich bedeutend erhöhen und daß um der Ersparniß willen eine Beschränkung solcher im allgemeinen Interesse wünschenswerther Bekanntmachungen eintreten würde. Beide nun hierunter offenbar das öffentliche Wohl, so sei auf der andern Seite zugleich den Behörden ein Einfluß auf die periodische Presse gegeben, welche die Freiheit derselben und das materielle Interesse der Herausgeber von öffentlichen Blättern beeinträchtigen könne, indem die Obrigkeiten nur solcher Blätter zu ihren Bekanntmachungen sich bedienen würden, deren Haltung dem herrschenden Regierungssystem günstig sei, mißliebigen dagegen solche vorenthalten und diese damit jenen gegenüber in großen Nachtheil bringen würden, weshalb zu erwarten sei, daß man bald die Aufhebung jener Bestimmungen beklagen und um Wiederherstellung derselben bitten werde. Ursache zu Beschwerden sei vorhanden, das könne zugegeben werden, aber nur nicht in dem Umfange, als vorgestellt worden, und in dem Grade, daß ihnen nicht durch eine Beschränkung der Verbindlichkeit im Verordnungswege abgeholfen werden könne. Die Ausschließung der durch Wahlen veranlaßten und im pecuniären Interesse des Fiscus oder der Gemeinden ergehenden Bekanntmachungen werde dazu ausreichen. Von einer Auslegung der besonders angefochtenen Worte: „untere Verwaltungsbehörden des Orts und Bezirks, wo sie erscheinen,“ wie sie von sämtlichen Petenten gewünscht worden ist, hat man dabei abgesehen, indem man es für beinahe unmöglich hielt, eine völlig erschöpfende zu geben.

Neben dem Gewicht jener Gründe, aus welchen oben der Schluß auf die Nothwendigkeit der Streichung des ganzen Paragraphen gezogen worden ist, scheinen nun dem Ausschuss diese Einwendungen nicht erheblich und haltbar genug, um den Schluß umzustößen und das vorgeschlagene Auskunftsmittel empfehlen zu können.

Es wird Alles darauf ankommen, ob sich erweisen läßt, daß durch die beabsichtigte Beschränkung der unentgeltlich aufzunehmenden Bekanntmachungen das Uebergewicht der Nachtheile, über welche sich die Petenten beschwerten, beseitigt wird, so daß diese fernerhin wirklich, wie vorausgesetzt worden, für die zu bringenden Opfer eine Entschädigung in ent-

sprechenden Vortheilen haben werden. Dies wird aber schwerlich geschehen können, und sobald auch nur ein Zweifel übrig bleibt, gebietet die Gerechtigkeit, jene Bestimmungen wieder aufzuheben, und das kann gerade um so eher geschehen, als sie ohnehin mit dem Eintritt der neuen Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden beseitigt werden sollen. Die Befürchtung einer bedeutenden Erhöhung des Verwaltungsaufwandes und der Verminderung der amtlichen Kundmachungen hat man nicht zu theilen. Mit der Petition unter Nr. 4 läßt sich entgegenhalten, daß, wenn das den Herausgebern angesonnene Opfer, wie behauptet wird, klein ist, auch der Gewinn des Staates verhältnißmäßig nur gering sein wird, während, wenn jenes ein bedeutendes wäre, der Staat auf den daraus zu ziehenden Vortheil würde verzichten müssen. Nimmt man ferner als ausgemacht an, daß den Blättern aus der Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen Vortheile erwachsen, so muß man auch zugeben, daß die Herausgeber derselben im wohlverstandenen eigenen Interesse selbige freiwillig und ohne Entgelt in die Oeffentlichkeit bringen werden, daß sie sich in Zukunft um deren Zuweisung als um eine Begünstigung bewerben werden, anstatt sich wie bisher gegen dieselbe zu sträuben. Hierzu kommt, daß die Behörden nur solchen Herausgebern die auch bisher schon bezahlten Veröffentlichungen zuzuwenden brauchen, welche sich bereit erklären, dagegen die obrigkeitlichen Bekanntmachungen im engeren Sinne unentgeltlich aufzunehmen, kurz, daß sie ein Vertragsverhältniß eingehen können, welches dem Gemeinwesen alle bisherigen Vortheile verschafft, ohne ihm den Vorwurf einer Ungerechtigkeit oder Unbilligkeit zuzuziehen. Damit würde zugleich die Gehässigkeit der Maaßregel beseitigt, gewissen mißliebigen Blättern den Vortheil bezahlbarer amtlicher Kundmachungen zu entziehen, während ihnen doch die lästige Verbindlichkeit der unentgeltlichen Aufnahme obrigkeitlicher Veröffentlichungen verbleibt. Und wenn in der eben erwähnten Maaßregel, die neuerdings mehrfach in Anwendung gekommen sein soll, eine Einwirkung auf die Presse nicht verkannt werden kann, wie sie auch ohne Zweifel dabei beabsichtigt wird, so kann man nicht sagen dürfen, daß sie erst dann zu befürchten stehe, wenn die fragliche Verbindlichkeit aufgehoben sein werde. Im Gegentheil ist die Waffe, wie sie jetzt die Behörden in der Hand haben, wirksamer als sie es nachher sein würde, weil jetzt ein Nutzen vorenthalten werden kann ohne gleichzeitige Befreiung von einer Last, nachher aber den Herausgebern freigegeben ist, mit der Einbuße des Nutzens auch der Last sich zu entledigen oder sie fortzutragen, je nachdem sie es in ihrem Interesse finden. Ueberhaupt kann aber die Absicht nicht darauf gerichtet sein, die Regierung der Presse gegenüber wehrlos hinzustellen und sie zu verhindern, sich der Vortheile zu bedienen, die auch ihr die Freiegebung derselben und die daraus von selbst folgenden rechtlichen Verhältnisse darbieten. Sollten also, wie voraus verkündet worden ist, nach Wegfall des Paragraphen Klagen laut werden über Begünstigung gewisser Blätter von Seiten der Behörden zum Nachtheil anderer, so würden dieselben jeder rechtlichen Begründung entbehren und jedes Anspruchs auf abermalige Aenderung des Gesetzes.

Soll und kann endlich auch nicht geläugnet werden, daß die in den letzten Jahren ungewöhnlich gehäuften Bekanntmachungen in Wahlangelegenheiten hauptsächlich zur Erhebung von Beschwerden Anlaß gegeben haben, so wird doch daraus nicht unbedingt folgen, daß diese sich dann erlebigen werden, wenn eine Entschädigung für diese Art von Bekanntmachungen ferner nicht versagt werden soll. Denn wenn die